LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL

6020 Innsbruck / Michael-Gaismair-Straße 1
Tel: +43 512 9017 0 / Fax: +43 512 9017 741705
E-Mail: post@lvwg-tirol.gv.at / www.lvwg-tirol.gv.at
Datenschutzinformationen: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz

Geschäftszeichen:

LVwG-2019/12/1744-5

Ort, Datum:

Innsbruck, 04.11.2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol fasst durch seine Richterin Dr.in Kroker über die Beschwerde von 1. Herrn AA, 2. Herrn BB und 3. Frau CC, alle vertreten durch DD, Adresse 1, **** Z, gegen die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch den Ausspruch eines Benützungsverbotes durch ein Organ des Stadtmagistrates Y für die Geschäftsräumlichkeiten in der Adresse 2 in Y am 22.08.2019 nach § 48 Abs 1 der Tiroler Bauordnung,

I.

den **Beschluss:**

1. Die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers BB wird mangels Beschwerdelegitimation als **unzulässig zurückgewiesen**.

2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig.**

II.

und **erkennt zu Recht:**

3. Der Beschwerde des Erstbeschwerdeführers AA und der Drittbeschwerdeführerin CC wird **Folge gegeben,** und es wird festgestellt, dass der Ausspruch eines Benützungsverbotes gemäß § 48 Abs 1 Tiroler Bauordnung 2018 in Ausübung von Befehlsgewalt durch ein Organ des Stadtmagistrates Y für die im Erdgeschoss und Untergeschoss der Liegenschaft in der Adresse 2 in Y liegenden Geschäftsräumlichkeiten am 22.08.2019 **rechtswidrig** war.

4. Gemäß § 35 Abs 2, 4 und 7 VwGVG in Verbindung mit § 1 Z 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II Nr 2013/517, wird dem Antrag des Erstbeschwerdeführers und der Drittbeschwerdeführerin auf Ersatz der Kosten insoweit **Folge gegeben,** als die Stadt Y als Rechtsträger der belangten Behörde

(Stadtmagistrat Y) dem Erstbeschwerdeführer als Ersatz für den Schriftsatzaufwand Euro 737,60, und der Eingabegebühr von Euro 30,00, sohin zusammen Euro 767,60, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Erkenntnisses **zu ersetzen** hat.

5. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig.**

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, mündliche Verhandlung:

Mit am 02.09.2019 beim Landesverwaltungsgericht Tirol eingelangtem Schriftsatz vom 28.08.2019 haben die drei Beschwerdeführer eine Maßnahmenbeschwerde gegen den Ausspruch eines Benützungsverbotes durch ein Organ des Stadtmagistrates Y für die Geschäftsräumlichkeiten in der Adresse 2 in **** Y am 22.08.2019 eingebracht.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Erstbeschwerdeführer als Mieter der Geschäftsräumlichkeiten und der Zweitbeschwerdeführer als Eigentümer sowie die Drittbeschwerdeführerin als Fruchtgenussberechtigte und Vermieterin als Adressaten des Aktes unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt beschwerdelegitimiert seien. Der Erstbeschwerdeführer betreibe an diesem Standort das freie Gewerbe der Lagerei, indem er Flächen zur Lagerung von beweglichen Gegenständen bereitstelle („FF").

Aufgrund einer bereits am 30.04.2019 bei der belangten Behörde eingegangenen Anzeige von Konkurrenten habe die belangte Behörde beim Erstbeschwerdeführer – nach einer entsprechenden Kundmachung einer Überprüfung gemäß § 48 TBO – eine Begehung der Geschäftsräumlichkeiten durchgeführt und im Anschluss ein nicht näher begründetes mündliches Benützungsverbot ausgesprochen. Auf Grund dieses Benützungsverbotes sei dem Erstbeschwerdeführer eine Fortführung seiner Geschäftstätigkeit in den gegenständlichen Räumlichkeiten unmöglich, insbesondere müsse auch den Kunden des Beschwerdeführers jeglicher Zugriff auf die gelagerten Gegenstände vertragswidrig verweigert werden. Die belangte Behörde habe bis heute keine Liste der Vorhalte und keine Begründung des Benützungsverbotes – überhaupt keine schriftliche Erledigung – an die Beschwerdeführer übergeben, die daher auch bis zur Beschwerdeeinbringung in keiner Weise Informationen darüber haben, welche Maßnahmen sie zu setzen hätten, damit das mündliche Benützungsverbot wieder aufgehoben werden könne. Auch eine diesbezügliche Belehrung durch das belangte Organ oder die belangte Behörde sei nicht erfolgt.

Die gegenständliche Liegenschaft verfüge über eine ordnungsgemäße Bau- und Benützungsbewilligung. Bewilligungspflichtige Änderungen seien nicht vorgenommen worden. Der Zustand der gegenständlichen Räumlichkeiten entspreche den Erfordernissen der Sicherheit gemäß § 47 Abs 1 der Tiroler Bauordnung. Aber selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, hätte die Behörde gemäß § 47 Abs 2 Tiroler Bauordnung dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Instandsetzung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen gehabt. Dies habe die Behörde jedoch unterlassen.

Hätten tatsächlich jemals die von den Anzeigern bereits im April 2019 behaupteten Umstände eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen begründet, so hätte die belangte Behörde fast volle vier Monate verstreichen lassen, bevor sie sich zum Einschreiten veranlasst gesehen habe; davon könne nicht ausgegangen werden. Vielmehr sei anzunehmen, dass die belangte Behörde selbst keine akute Gefährdung angenommen habe. Insofern könne die belangte Behörde die im Rahmen der Begehung vom 22.08.2019 verhängten Maßnahmen (Benützungsverbot) nicht einer akuten Bedrohung von Leben oder Gesundheit von Menschen rechtfertigen. Wenn sich die ergriffenen Maßnahmen aber nicht quasi als ultima ratio mit der wegen Gefahr im Verzug unmittelbar erforderlichen Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Benutzer der betroffenen baulichen Anlage argumentieren lassen, so hätten zur Gefahrenabwehr jedenfalls zunächst gelindere Mittel, wie zum Beispiel ein mit Fristsetzungen verbundener Auftrag, bestimmte von der belangten Behörde kritisierte Umstände zu ändern, ergriffen werden müssen.

Stattdessen habe die belangte Behörde die Anzeige vier Monate nicht behandelt und den Beschwerdeführern nicht zur Kenntnis gebracht und damit der Möglichkeit beraubt, die vom Anzeiger behaupteten Umstände zu beheben.

Mit dieser Vorgangsweise habe die belangte Behörde die Beschwerdeführer in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Schutz des Eigentums verletzt und absolut unverhältnismäßige und überschießende Maßnahmen gesetzt. Darüber hinaus habe die belangte Behörde sämtliche verwaltungsrechtliche Verfahrensvorschriften und die gesetzlich gewährleisteten Rechte der Beschwerdeführer missachtet und es bis heute nicht einmal für notwendig erachtet, auch nur eine schriftliche Liste der von ihr behaupteten Mängel und Gebrechen vorzulegen, was wiederum die Rechte der Beschwerdeführer verletze.

Die Beschwerdeführer stellten daher die Anträge, das Landesverwaltungsgericht möge eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen, den angefochtenen Verwaltungsakt, sohin das von EE/Stadtmagistrat Y am 22.08.2019 mündlich ausgesprochene Benützungsverbot in Bezug auf die Räumlichkeiten Erdgeschoss und Untergeschoss der Liegenschaft Adresse 2 in Y für rechtswidrig zu erklären, und gemäß § 35 VwGVG dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Es werde der Ersatz der Einbringungsgebühr, der Fahrtkosten sowie des Pauschalbetrages für den Schriftsatz- und Verwaltungsaufwand gemäß der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl 2013/517, geltend gemacht.

Mit Schreiben des Stadtmagistrates Y vom 28.08.2019 wurden den Beschwerdeführern die konsenslose Nutzungsänderung und die fehlende Nutzungssicherheit für Kunden vorgehalten. Nach Darstellung des § 46 Abs 1 und Abs 3 Tiroler Bauordnung 2018 wurde darauf hingewiesen, dass sich die konsenswidrige Benützung und der konsenslose Umbau durch ein Bauansuchen betreffend die vorgenommene Verwendungszweckänderung und die vorgenommenen baulichen Maßnahmen, sofern dieses auch mit einem positiven Bewilligungsbescheid erledigt werden kann, oder durch die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes beenden bzw sanieren ließe. Es wurden eine Frist zur Stellungnahme bzw Frist zur Einbringung eines entsprechenden Bauansuchens von zwei Monaten eingeräumt und im Falle

des ungenützten Verstreichens der Frist weitere Schritte zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (Auftrag nach § 46 Abs 1 Tiroler Bauordnung 2018) angekündigt.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 03.09.2019 wurde der Stadtmagistrat Y als belangte Behörde aufgefordert, die Verwaltungsakten vorzulegen und mitzuteilen, auf welcher gesetzlichen Grundlage und in welcher Rechtsqualität (mündlicher oder schriftlicher Bescheid, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt) der behauptete Ausspruch eines Benützungsverbotes erfolgt ist.

Mit E-Mail vom 09.09.2019 teilte EE vom Stadtmagistrat Y mit, dass der Ortsaugenschein am 22.08.2019 aufgrund eines Behördenauftrages des Amtes Bau-, Wasser-, Straßen- und Gewerberecht, Abteilung Gewerbe und Betriebsanlagen durchgeführt worden sei. Die Kundmachung zum Ortsaugenschein sei gemäß § 48 Tiroler Bauordnung erfolgt. Aufgrund des Zustandes der baulichen Anlage in Verbindung mit der konsenslosen Nutzung sei die Nutzungssicherheit für die Benutzer derzeit nicht mehr gegeben, sohin habe aus ihrer Sicht eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen bestanden. Das von ihr ausgesprochene Benützungsverbot sei somit gemäß § 48 Tiroler Bauordnung in Ausübung der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt verhängt worden.

Weiters wurde der gegenständliche Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Tirol vorgelegt.

Mit weiterem Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 10.09.2019 wurde die belangte Behörde zur Gegenschrift aufgefordert und ersucht darzulegen, inwiefern im vorliegenden Fall aufgrund des Zustandes der baulichen Anlage oder aufgrund drohender Gefahr von außen, insbesondere Lawinen, Vermurung, Hochwasser oder Brandeinwirkung, das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht sei (§ 48 Abs 1 Tiroler Bauordnung). Weiters wurde der belangten Behörde die Möglichkeit eingeräumt nach Darstellung der entsprechenden Bestimmungen der Tiroler Bauordnung (§§ 46, 47, 48 Tiroler Bauordnung) zur Rechtsfrage Stellung zu nehmen, ob aufgrund des Wortlautes und der Systematik dieser angeführten Bestimmungen die in § 48 Abs 1 Tiroler Bauordnung vorgesehenen Maßnahmen der Räumung, Absperrung etc mit einem Benützungsverbot gleichgesetzt werden können bzw ob § 48 Abs 1 leg cit eine Rechtsgrundlage für ein – im Rahmen einer faktischen Amtshandlung ausgesprochenes – Benützungsverbot bietet.

Der Stadtmagistrat Y hat mit Schreiben vom 17.09.2019 dazu wie folgt Stellung genommen:

1. *„Zur Anwendung des § 48 Tiroler Bauordnung 2018:*

Aus Sicht der Baubehörde sind die Bestimmungen der §§ 46, 47 und 48 Tiroler Bauordnung 2018 wie folgt auszulegen:
§ 46 Tiroler Bauordnung 2018 räumt der Behörde bei Vorliegen konsensloser baulicher Anlagen (neben dem Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes) die Möglichkeit zur Untersagung der weiteren Benützung der baulichen Anlage und zur Durchführung notstandspolizeilicher Maßnahmen ein.
Beim § 47 Tiroler Bauordnung 2018 handelt es sich um Fälle von Baugebrechen, also um bauliche Anlagen, die nicht in einem der Baubewilligung entsprechenden Zustand erhalten

wurden bzw den Erfordernissen der Sicherheit nicht mehr entsprechen oder das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, und dies aufgrund unterlassener Instandhaltungs- bzw Instandsetzungsverpflichtungen.
In beiden Fällen ist das Vorliegen von Gefahr im Verzug Voraussetzung für die Anordnung notstandspolizeilicher Maßnahmen.
Demgegenüber bestimmt § 48 Tiroler Bauordnung 2018, dass die Behörde die Räumung einer baulichen Anlage oder die Durchführung sonstiger Maßnahmen verfügen kann, wenn aufgrund eines (sonstigen) Zustandes der baulichen Anlage (…) das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht ist.
Dieser aus ha Sicht „Auffangtatbestand" kann auf eben solche Fälle angewendet werden, in denen weder Konsenslosigkeit noch Baugebrechen vorliegen, nichts desto trotz aufgrund des Zustandes der baulichen Anlage eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen ausgeht oder auf solche Fälle, in denen zwar Konsenslosigkeit gegeben ist jedoch keine Gefahr in Verzug vorliegt, nichts desto trotz eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen besteht.
Genau dies ist gegenständlich der Fall: Es erfolgte eine konsenslose Verwendungszweckänderung und ein konsensloser Umbau, es besteht allerdings nicht Gefahr im Verzug und handelt es sich auch nicht um Baugebrechen. Der Zustand der baulichen Anlage ist allerdings ein solcher, der die gegenständliche Verwendung nicht nutzungssicher macht und daher eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen darstellt.
Die im § 48 Tiroler Bauordnung 2018 vorgesehene Räumung einer baulichen Anlage impliziert in weiterer Folge jedenfalls auch ein Benützungsverbot, nachdem es wenig Sinn ergeben würde, eine bauliche Anlage zuerst zu räumen, wenn sie unmittelbar danach wieder benützt werden könnte. Auch gemäß § 46 Tiroler Bauordnung 2018 („Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes") kann die Behörde bei Gefahr im Verzug die bauliche Anlage durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt „räumen" und ist auch hier davon auszugehen, dass diese Räumung - gerade wenn sie aufgrund von Gefahr im Verzug erfolgt – ein anschließendes Benützungsverbot mitumfasst.

Die Begrifflichkeit „Räumung" geht aus Sicht der Baubehörde somit weiter und schließt ein Benützungsverbot mit ein. Dass im Zuge des Ortsaugenscheines ein Benützungsverbot ausgesprochen und nicht die Räumung verfügt wurde, hat den Grund, dass sich zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheines keine Personen in der baulichen Anlage aufgehalten haben und eine Räumung daher obsolet war, sehr wohl aber das – vom § 48 Tiroler Bauordnung 2018 mitumfasste – anschließende Benützungsverbot.

2. *Darlegung, inwiefern im vorliegenden Fall aufgrund des Zustandes der baulichen Anlage (…) das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht ist:*

Diesbezüglich darf nochmals auf die bereits übermittelte Stellungnahme der Bau- und Feuerpolizei samt Fotodokumentation vom 22.08.2019 hingewiesen und zusammenfassend folgende Mängel festgehalten werden:

- *versperrte und mangelhafte Hauptfluchttüre sowie nicht ausreichend gekennzeichneter Nottaster*
- *kein geeigneter Fluchtweg aus dem Kellergeschoss aufgrund der versperrten und verbauten Fluchttüre*

- *keine ausreichende Ausgestaltung und Kennzeichnung der Fluchtwege (Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung)*
- *keine Nutzungssicherheit der Haupttreppe ins Kellergeschoss (Durchgangslichte, Auftrittsbreite)*
- *fehlender automatischer Rauch- und Wärmeabzug*

Aufgrund dieser Mängel bzw aufgrund dieses Zustandes der baulichen Anlage ist die Nutzungssicherheit nicht gewährleistet und besteht daher eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen. Dies insbesondere in Anbetracht dessen, dass die bauliche Anlage von nicht ortskundigen Personen aufgesucht wird und keine Mitarbeiter bzw Ortskundige anwesend sind. Dass Personen, die sich in einer baulichen Anlage aufhalten, beispielsweise im Brandfall nicht aus dem Gebäude flüchten können, stellt jedenfalls einen Zustand der baulichen Anlage dar, von dem eine Bedrohung für das Leben oder Gesundheit von Menschen ausgeht."

Diese Gegenäußerung wurde den Beschwerdeführern zur Stellungnahme übermittelt. Mit Schreiben vom 26.09.2019 wurde im Wesentlichen das Beschwerdevorbringen wiederholt und darauf hingewiesen, dass die Untersagung der Benützung einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren vorbehalten gewesen wäre.

Dieser Schriftsatz der Beschwerdeführer vom 26.09.2019 wurde der belangten Behörde zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG konnte eine mündliche Verhandlung entfallen, da die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers zurückzuweisen ist und zudem bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass im Hinblick auf die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers und der Drittbeschwerdeführerin die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist. Die belangte Behörde hat zudem auf die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

II. Sachverhalt:

Der Erstbeschwerdeführer ist der Mieter von Geschäftsräumlichkeiten in **** Y, Adresse 2 (vgl den Mietvertrag vom 25.02.2019). Der Zweitbeschwerdeführer scheint im Grundbuch als deren Eigentümer und die Drittbeschwerdeführerin als deren Fruchtgenussberechtigte auf (vgl GSt **1 EZ *** KG ***** X). Diese ist auch die Vermieterin laut vorgelegtem Mietvertrag (vgl den Mietvertrag vom 25.02.2019).

Am 30.04.2019 langte beim Stadtmagistrat Y eine mit Lichtbildern dokumentierte Anzeige ein, wonach in den Geschäftsräumlichkeiten der „FF" in der Adresse 2 in Y grundlegende, näher angeführte Sicherheitseinrichtungen fehlen würden (vgl E-Mail von Frau GG vom 30.04.2019 samt Kopie eines Verwahrungsvertrages und einer Lichtbilddokumentation von einer Bestandsaufnahme vom 26.04.2019).

Mit Schreiben des Stadtmagistrates Y vom 14.08.2019 wurde kundgemacht, dass am Donnerstag, den 22.08.2019 eine Begehung in der Räumlichkeiten der „FF" im EG und UG der Adresse 2 in Y zur Feststellung der baupolizeilichen Verhältnisse gemäß § 48 Tiroler Bauordnung stattfinden wird (vgl Kundmachung des Stadtmagistrates Y vom 14.08.2019, Zl *****).

Am 22.08.2019 fand die Begehung der angeführten Räumlichkeiten in der Adresse 2 in Y im Beisein von Herrn JJ und Frau EE (Bau- und Feuerpolizei), Herrn KK (Berufsfeuerwehr Y), Herrn LL (FF Holding GmbH) sowie Vertreter der Hausverwaltung und dem Hausmeister statt (vgl die Stellungnahme von EE/Stadtmagistrates Y vom 22.08.2019, Zl *****, *****).

Im Zuge der Begehung wurde von der Sachverständigen des Stadtmagistrates Y, Frau EE, festgestellt, dass die ehemalige Geschäftseinheit einer neuen Nutzung zugeführt worden ist (unterschiedlich große Lagerabteilung für Kunden) und wurden folgende Mängel festgehalten:

- versperrte und mangelhafte Hauptfluchttüre sowie nicht ausreichend gekennzeichneter Nottaster
- kein geeigneter Fluchtweg aus dem Kellergeschoss aufgrund der versperrten und verbauten Fluchttüre
- keine ausreichende Ausgestaltung und Kennzeichnung der Fluchtwege (Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung)
- keine Nutzungssicherheit der Haupttreppe ins Kellergeschoss (Durchgangslichte von 78 cm, Auftrittsbreite)
- fehlender automatischer Rauch- und Wärmeabzug.

Aufgrund der vorhandenen baulichen Mängel wurde die Gewährleistung der Nutzungssicherheit durch Kunden verneint und vor Ort – in Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt - ein mündliches Benützungsverbot ausgesprochen (vgl Stellungnahme von EE/Stadtmagistrat Y vom 22.08.2019, Zl *****, ***** samt Lichtbildbeilage, vgl weiters die Stellungnahme des Stadtmagistrates Y vom 09.09.2019, Zl *****).

Nach Einschätzung der Sachverständigen des Stadtmagistrates Y bestand aufgrund der konsenslosen Verwendungszweckänderung und dem konsenslosen Umbau nicht Gefahr in Verzug, der Zustand der baulichen Anlage ist aber ein solcher, der die gegenständliche Verwendung nicht nutzungssicher macht und daher eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen darstellt (vgl die Stellungnahme des Stadtmagistrates Y vom 17.09.2019, Zl ***** an das Landesverwaltungsgericht Tirol).

III. Beweiswürdigung:

Beweis aufgenommen wurde durch Einsicht in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsakt zu Zl ***** sowie in den Akt des Landesverwaltungsgerichts Tirol, LVwG-2019/12/1744.

Der Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den oben in Klammer angegebenen Aktenteilen und wurde auch von den Beschwerdeführern bzw der belangten Behörde in keinster Weise bestritten, sodass im Verfahren keine Zweifel an deren Richtigkeit entstanden sind.

IV. Rechtslage:

Folgende Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl Nr 28/2018, sind zur Klärung der vorliegenden Rechtsfragen maßgeblich:

§ 46
Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Wurde eine bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw Bauanzeige errichtet, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Beseitigung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen. Wurde eine solche bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw Bauanzeige geändert, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage die Herstellung des der Baubewilligung bzw Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufzutragen. Dies gilt auch, wenn ein Bauvorhaben abweichend von der Baubewilligung bzw Bauanzeige ausgeführt wurde und diese Abweichung eine Änderung der baulichen Anlage darstellt, zu deren selbstständigen Vornahme eine Baubewilligung oder eine Bauanzeige erforderlich wäre. Ist die Herstellung des der Baubewilligung bzw Bauanzeige entsprechenden Zustandes technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage stattdessen deren Beseitigung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen.

(2) ...

(3) Wird im Fall eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens nachträglich um die Erteilung der Baubewilligung angesucht oder im Fall eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens nachträglich eine Bauanzeige eingebracht, so kann die Behörde mit der Einleitung des Verfahrens nach Abs 1 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Bauverfahrens bzw des Verfahrens über die Bauanzeige zuwarten. Wurde das Verfahren nach Abs 1 bereits eingeleitet, so kann es bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt werden.

(4) ...

(5) …

(6) Die Behörde hat dem Eigentümer einer baulichen Anlage oder, wenn diese durch einen Dritten benützt wird, diesem deren weitere Benützung ganz oder teilweise zu untersagen,

a) wenn er sie benützt, obwohl es sich um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt, für das eine Baubewilligung nicht vorliegt,

b) wenn er sie benützt, obwohl es sich um ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben handelt, das ohne eine entsprechende Bauanzeige, erheblich abweichend von der Bauanzeige oder ungeachtet einer Untersagung nach § 30 Abs 3 fünfter Satz ausgeführt wurde,

c) wenn er sie zu einem anderen als dem bewilligten bzw dem aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Verwendungszweck benützt,

d) wenn er eine bauliche Anlage, die keiner Benützungsbewilligung nach § 45 Abs 1 bedarf, ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 44 Abs 2 oder ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs 1 dritter Satz benützt,

e) wenn er ein Gebäude im Sinn des § 45 Abs 1 ohne Vorliegen einer Benützungsbewilligung benützt,

f) …

g) ...

h) ...

Im Fall der Untersagung der weiteren Benützung hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung dieses Verbotes, wie eine entsprechende Beschilderung, die Anbringung von Absperrungen und dergleichen, aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde die bauliche Anlage durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt räumen.

(7) …

(8) …

§ 47
Baugebrechen

(1) Bewilligungspflichtige bauliche Anlagen sind in einem der Baubewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten. Sonstige bauliche Anlagen sind in einem solchen Zustand zu erhalten, dass den Erfordernissen der Sicherheit entsprochen und das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Treten an einer baulichen Anlage Baugebrechen auf, durch die allgemeine bautechnische Erfordernisse beeinträchtigt werden, so sind sie ehestens zu beheben.

(2) Wird den Verpflichtungen nach Abs 1 nicht entsprochen, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Instandsetzung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. Liegen jedoch Baugebrechen vor, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes bewirken und deren Behebung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren gänzlichen oder teilweisen Abbruch aufzutragen.

(3) In den Fällen des Abs 2 hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid die vorläufige Weiterbenützung der baulichen Anlage an Auflagen oder Bedingungen zu knüpfen oder überhaupt zu untersagen, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn der Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht mehr gewährleistet ist, weil baulichen oder organisatorischen Vorkehrungen im Sinn des § 3 Abs 2 und 3 nicht oder nicht hinreichend entsprochen wird. Der Bescheid ist an den Eigentümer der baulichen Anlage zu richten.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde erforderliche Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers der baulichen Anlage auch ohne dessen vorherige Anhörung anordnen.

(5) Die Abs 1 bis 4 gelten auch für bauliche Anlagen, die nach früheren baurechtlichen Vorschriften errichtet worden sind, wenn sie auch diesem Gesetz unterliegen.

(6) § 46 Abs 8 gilt sinngemäß.

§ 48
Räumung, sonstige behördliche Bauaufsicht

(1) Die Behörde kann die Räumung einer baulichen Anlage oder die Durchführung sonstiger Maßnahmen, wie die Anbringung von Absperrungen, Absicherungen und dergleichen, verfügen, wenn aufgrund des Zustandes der baulichen Anlage oder aufgrund drohender Gefahr von außen, insbesondere durch Lawinen, Vermurung, Hochwasser oder Brandeinwirkung, das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht ist.

(2) Die Organe der Behörde sind berechtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 45, 46 und 47 den Bauplatz und alle Teile von baulichen Anlagen zu betreten. Der Eigentümer der baulichen Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass den Organen der Behörde auf deren Verlangen alle erforderlichen Auskünfte erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist den Organen der Behörde der Zutritt auch während der Nachtstunden zu gestatten.

V. Erwägungen:

A) Zur Zulässigkeit:

Die Beschwerde gegen die am 22.08.2019 erfolgte Maßnahme wurde am 28.08.2019 zur Post gebracht und ist sohin fristgerecht binnen der sechswöchigen Beschwerdefrist erhoben worden.

Nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, nach Art 131 Abs 1 B-VG erkennen über Maßnahmenbeschwerden die Verwaltungsgerichte der Länder, im vorliegenden Fall das Landesverwaltungsgericht Tirol.

Ein Verwaltungsakt in Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn Verwaltungsorgane im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen individuell bestimmte Adressaten einen Befehl erteilen oder Zwang ausüben und damit unmittelbar - dh ohne vorangegangenen Bescheid - in subjektive Rechte des Betroffenen eingreifen. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht. Es muss ein Verhalten vorliegen, das als "Zwangsgewalt", zumindest aber als - spezifisch verstandene - Ausübung von "Befehlsgewalt" gedeutet werden kann (vgl VwGH 29.11.2018, Ra 2016/06/0124; VwGH 29.09.2009, 2008/18/0687, mwN).

Im vorliegenden Fall hat das einschreitende Organ in der Stellungnahme vom 09.09.2019 ausdrücklich über Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts Tirol klargestellt, dass das *„ausgesprochene Benützungsverbot gemäß § 48 Tiroler Bauordnung in Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt verhängt*" worden ist.

Es liegt daher nicht etwa ein mündlich verkündeter Bescheid vor, sondern - auch nach dem Willen des einschreitenden Organs - die Ausübung von unmittelbarer Befehlsgewalt.

Beschwerdelegitimiert ist im vorliegenden Fall der Erstbeschwerdeführer als Mieter der gegenständlichen Geschäftsräumlichkeiten in Y, weil das Benützungsverbot de facto einen Eingriff in die Rechtssphäre des Erstbeschwerdeführers darstellt, weil er als Folge dieser Maßnahme an der weiteren Benützung der von ihm gemieteten Geschäftsräumlichkeiten gehindert war (vgl dazu auch VwGH 21.01.1992, 90/05/0076).

Beschwerdelegitimiert ist auch die Drittbeschwerdeführerin als Fruchtgenussberechtigte, weil das gegenständliche Benützungsverbot in das dingliche Recht auf Fruchtgenuss eingreift. Im Gegensatz zum bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren nach § 46 Abs 6 Tiroler Bauordnung 2018, wonach der Eigentümer oder ein Dritter, wenn dieser die bauliche Anlage nützt, Bescheidadressat bzw Partei des Verfahrens ist, ist im Maßnahmebeschwerdeverfahren die Frage einer Verletzung subjektiver Rechte durch eine faktische Amtshandlung und damit die Beschwerdelegitimation davon gesondert zu beurteilen, weil es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes hier ein subjektives Recht auf gesetzmäßige Führung der Verwaltung gibt (vgl VwGH 21.01.1992, 90/05/0076, 07.09.1979, 1825/78, sowie VwSlg 9745A/1979). Dabei kann es sich nicht allein um die Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte handeln, sondern grundsätzlich auch um solche privatrechtlichen Charakters, weil das B-VG keine Einschränkung vornimmt. Es muss sich aber um Eingriffe in ausdrücklich von der Rechtsordnung zugestandene Rechte handeln, nicht bloß um Eingriffe in eine rechtlich nicht geregelte Freiheitssphäre. Aus § 509 ABGB ergibt sich das Recht der Fruchtgenussberechtigten, eine fremde Sache, mit Schonung der Substanz, ohne alle Einschränkung zu genießen. Weil davon auch das Recht umfasst ist, die Nutzung der baulichen Anlage an Dritte zu überlassen, wird durch die – an den Dritten gerichtete - Untersagung der Benutzung der baulichen Anlage, auch in das Recht der Fruchtgenussberechtigten eingegriffen, sodass diese beschwerdelegitimiert ist.

Die Maßnahmenbeschwerde des Erstbeschwerdeführers und der Drittbeschwerdeführerin ist sohin zulässig.

Anders ist die Beschwerdelegitimation des Eigentümers einer baulichen Anlage zu beurteilen, wenn das Eigentum mit einem Fruchtgenussrecht belastet ist. Denn dann steht die Nutzung der baulichen Anlage – und damit das daraus erfließende Recht, diese Nutzung einem Dritten zu überlassen - nicht mehr ihm, sondern dem Fruchtgenussberechtigten zu. Insofern kann er durch die vorliegende Untersagung der Benützung der Geschäftsräumlichkeiten in seinen Rechten nicht verletzt sein. Insofern ist die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

B) In der Sache:

Im vorliegenden Fall hat die einschreitende Bauamtssachverständige für die gegenständlichen Geschäftsräumlichkeiten in Ausübung von Befehlsgewalt ein auf § 48 Abs 1 Tiroler Bauordnung gestütztes Benützungsverbot ausgesprochen.

§ 48 Abs 1 bietet aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Tirol keine Rechtsgrundlage für ein solches „faktisches Benützungsverbot". Dies aus folgenden Gründen:

Der Landesgesetzgeber hat im sechsten Abschnitt der Tiroler Bauordnung die Vorgangsweise der Behörde geregelt, wenn eine bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Anlage ohne oder in Abweichung von der erforderlichen Baubewilligung bzw Anzeige errichtet worden ist bzw wenn die bauliche Anlage ohne oder in Abweichung der erteilten Benützungsbewilligung genützt wird, was im gegenständlichen Fall nach Ansicht der einschreitenden Amtssachverständige der Abteilung Bau-, Brandschutz beim Stadtmagistrat Y vorgelegen ist, zumal sie bereits im Zuge des Ortsaugenscheines am 22.09.2019 festgestellt hat, dass die ehemalige Geschäftseinheit nunmehr einen neuen Nutzung – ohne entsprechende baurechtliche Genehmigung - zugeführt worden ist (vgl die von ihr am Tag der Amtshandlung verfassten Stellungnahme vom 22.08.2019).

Auch die zuständige Baubehörde geht offensichtlich von einer solchen konsenslosen Nutzung aus (vgl das Schreiben des Stadtmagistrates Y vom 28.08.2019: *„…Eine Baubewilligung für die gegenständliche Verwendungszweckänderung oder den Umbau liegt jedoch nicht vor und wird die gegenständliche bauliche Anlage derzeit konsenslos verwendet bzw wurde diese konsenslos umgebaut. …").*

§ 46 Abs 6 Tiroler Bauordnung sieht für einen solchen Fall vor, dass die Behörde dem Eigentümer einer baulichen Anlage oder, wenn diese durch einen Dritten benützt wird, diesem deren weitere Benützung ganz oder teilweise zu untersagen hat, wenn er sie benützt, obwohl es sich um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt, für das eine Baubewilligung nicht vorliegt (lit a) bzw wenn er sie zu einem anderen als dem bewilligten bzw dem aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Verwendungszweck benützt (lit c).

Eine solche Untersagung der Benützung nach § 46 Abs 6 Tiroler Bauordnung 2018 hat allerdings mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen, weil damit eine Verwaltungsangelegenheit in einer der Rechtskraft fähigen Weise normativ geregelt, und sohin ein Rechtsverhältnis für den Einzelfall bindend gestaltet wird (vgl dazu VfGH 02.10.2013, B 879/2013 ua; VfGH 05.10.2013, B 572/2013 (VfSlg 19.823); VfGH 06.06.2014, B 262/2014; VwGH 25.07.2013, 2013/07/0099; VwGH 28.11.2006, 2005/06/0287 (VwSlg 17.068 A); VwGH 30.01.1998, 96/19/2794, VwGH 13.09.2016, Ro 2014/03/0062). Schon zur (in hier wesentlichen Teilen übereinstimmenden) Vorgängerbestimmung des § 37 Abs 4 Tiroler Bauordnung 1998 ist der Gesetzgeber von einer bescheidmäßigen Vorschreibung der Untersagung der Benützung ausgegangen (vgl Erläuternden Bemerkungen zur Novelle LGBl 74/2001: *„… Vor allem weil diese Verfahren mitunter erhebliche Zeit in Anspruch nehmen und es immer wieder zu Fällen gekommen ist, in denen die Baubehörden gegen die tatsächliche erfolgte Benützung von Objekten nicht einschreiten konnten, hat sich eine Erweiterung des verwaltungspolizeilichen*

Instrumentariums um die in Rede stehenden Untersagungsbescheide als erforderlich erwiesen ….")

Wenn allerdings in den Fällen des § 46 Abs 6 lit a bis h Tiroler Bauordnung 2018 darüber hinaus Gefahr in Verzug vorliegt, kann die Behörde – gemäß § 46 Abs 6 letzter Satz leg cit - die bauliche Anlage durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt räumen. Eine solche Gefahr in Verzug ist aber – selbst nach Einschätzung des einschreitenden Organs – nicht vorgelegen (vgl dazu die Einschätzung der Amtssachverständigen laut Stellungnahme vom 17.09.2019, Zl *****).

Bei entsprechender Gefahrenlage bietet § 46 Abs 6 letzter Satz Tiroler Bauordnung 2018 zudem ausschließlich eine gesetzliche Grundlage für die Räumung, nicht hingegen für eine Untersagung der Benützung. Eine solche wäre nach einer allfälligen Räumung der baulichen Anlage (oder von Teilen der baulichen Anlage) wiederum bescheidmäßig auszusprechen.

Eine solche verfassungskonforme Auslegung ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts aus folgenden Überlegungen geboten:

Eine als faktische Amtshandlung ausgesprochene Räumung einer baulichen Anlage wird im Maßnahmebeschwerdeverfahren nur dahingehend überprüft, ob das einschreitende Organ in vertretbarer Weise gehandelt hat. Dabei ist vom Wissenstand des Organs im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen Eine Überprüfung, ob das Organ rechtsrichtig gehandelt hat, erfolgt nicht. Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug erscheint eine bloße Vertretbarkeitsprüfung sachlich gerechtfertigt. Wenn aber die Benützung einer baulichen Anlage (zeitlich nicht beschränkt) untersagt wird – mag es auch zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sein - und damit maßgeblich in Grundrechte eingegriffen wird (zB Art 8 EMRK), bedarf es zur Gewährleistungen eines wirksamen Rechtschutzes jedenfalls der Erlassung eines Bescheides, der im Beschwerdeverfahren einer vollinhaltlichen Überprüfung unterliegt.

Diese Überlegungen gelten auch für die Räumung und für sonstige Maßnahmen nach § 48 Abs 1 Tiroler Bauordnung 2018.

Bei einer drohenden Gefahr von außen (Lawinen, Vermurung, Hochwasser oder Brandeinwirkung) und auch wenn die Gefahr für Leben oder die Gesundheit von Menschen im Zustand der baulichen Anlage begründet ist, ist die Räumung und sonstige Maßnahmen, wie Anbringung von Absperrungen, Absicherungen und dergleichen, nach der zitierten Bestimmung gerechtfertigt.

Allerdings bedarf es – um diese Bestimmung anzuwenden - einer entsprechenden Gefahrenlage. Das geht bereits aus den Erläuternden Bemerkungen zur Vorgängerbestimmung (§ 47 Abs 2 Tiroler Bauordnung 1974) hervor:
„[Die Notstandsbefugnisse des Bürgermeisters nach der TGO sollen] *durch die Eröffnung der Möglichkeit, besondere baupolizeiliche Sicherungsmaßnahmen vorzuschreiben, ergänzt werden. Im Sinne der Rechtsprechung liegt das Wesen einer solchen notstandspolizeilichen Maßnahme darin, dass Zwang ohne Wahrung des Parteiengehörs und ohne Erlassung eines Bescheides zur Erreichung eines bestimmten Zustandes von der Behörde angewendet werden*

kann. Hiebei muss das Handeln der Behörde durch eine unmittelbar drohende Gefahr ausgelöst werden und die Gefahrenbeseitigung so dringend sein, dass keine Zeit mehr bleibt, um die vom Eingriff bedrohten Eigentümer anzuhören, ihnen durch Bescheid einen Auftrag zu erteilen und diesen Bescheid unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu vollstrecken (Erkenntnis des VwGH vom 30. Mai 1955, Slg 3699/A)".

Die Nachfolgebestimmung des § 39 Tiroler Bauordnung 1989 entspricht – so deren Erläuternden Bemerkungen - dem §§ 47 Abs 2 und 48 der bis dahin geltenden Tiroler Bauordnung 1974. Insofern hat der Gesetzgeber keine inhaltliche Änderung beabsichtigt, wenngleich der Wortlaut leicht abgeändert ist.

Dass der Gesetzgeber daher auch in diesem Zusammenhang die Untersagung der Benützung einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren vorbehalten hat, geht zudem aus dem Wortlaut des § 47 Tiroler Bauordnung ausdrücklich hervor. Denn auch bei Baugebrechen ist die Weiterbenützung der baulichen Anlage *„mit schriftlichem Bescheid*" an Auflagen oder Bedingungen zu knüpfen oder überhaupt zu untersagen, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn der Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht mehr gewährleistet ist, weil baulichen oder organisatorischen Vorkehrungen für Grundstücke in einem Gefährdungsbereich von Naturgefahren oder Seveso-Betrieben (vgl § 3 Abs 2 oder 3 Tiroler Bauordnung 2018) nicht oder nicht hinreichend entsprochen wird (vgl dazu § 47 Abs 3 Tiroler Bauordnung).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass dem § 46 Abs 6 Tiroler Bauordnung 2018 entsprechend ein Untersagungsbescheid zu erlassen ist, wenn bei einer konsenslosen Verwendungszweckänderung bzw einem konsenslosen Umbau die Nutzungssicherheit in Abrede gestellt und eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen von der einschreitenden Bausachverständigen konstatiert wird, aber keine Gefahr in Verzug besteht. Hier die Untersagung der Benützung, gestützt auf § 48 Abs 1 Tiroler Bauordnung 2018 im Rahmen einer faktischen Amtshandlung auszusprechen, ist rechtswidrig.

Es war daher spruchgemäß festzustellen, dass gegenüber dem Erstbeschwerdeführer und der Drittbeschwerdeführerin der Ausspruch eines Benützungsverbotes gemäß § 48 Abs 1 Tiroler Bauordnung 2018 in Ausübung von Befehlsgewalt durch ein Organ des Stadtmagistrates Y für die im Erdgeschoss und Untergeschoss der Liegenschaft in der Adresse 2 in Y liegenden Geschäftsräumlichkeiten am 22.08.2019 rechtswidrig war.

VI. Kosten:

Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG, BGBl I Nr 33/2013, hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende

und die Behörde die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

Als Aufwendungen gemäß § 35 Abs 1 VwGVG gelten nach seinem Abs 3 die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat (Z 1), die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren (Z 2), sowie die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand (Z 3).

Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung wird die Höhe der Pauschalbeträge wie folgt festgelegt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei	€ 737,60
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei	€ 922,00
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei	€ 57,40
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei	€ 368,80
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei	€ 461,00

Beantragt haben die rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer den Ersatz der Einbringungsgebühr, der Fahrtkosten sowie des Pauschalbetrages für den Schriftsatz- und Verwaltungsaufwand gemäß der VwG-Aufwandersatzverordnung BGBl II 2013/517. Die belangte Behörde hat keine Kosten beantragt.

Haben mehrere Beschwerdeführer ein Erkenntnis oder einen Beschluss gemeinsam in einer Beschwerde angefochten, ist – gemäß dem sinngemäß anzuwendenden § 53 VwGG - die Frage des Anspruches auf Aufwandersatz so zu beurteilen, wie wenn die Beschwerde nur von dem in der Beschwerde erstangeführten Beschwerdeführer eingebracht worden wäre. Der Aufwandersatz ist an diesen Beschwerdeführer zu zahlen. Die Zahlung hat gegenüber allen Beschwerdeführern, die auf Aufwandersatz Anspruch haben, schuldbefreiende Wirkung. Welche Ansprüche diese Beschwerdeführer untereinander haben, ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Aufwandersatz haben die Beschwerdeführer zu gleichen Teilen zu leisten.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich daher folgende Kostenentscheidung:

Dem Erstbeschwerdeführer waren gemäß § 35 VwGVG in Verbindung mit § 53 VwGG die Kosten für den Schriftsatzaufwand sowie die Barauslagen zuzusprechen, da die Frage des Anspruches auf Aufwandersatz so zu beurteilen, wie wenn die Beschwerde nur von dem in der Beschwerde erstangeführten Beschwerdeführer eingebracht worden wäre (§ 53 Abs 1 VwGG). An diesen ist der Aufwandersatz zu zahlen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden, sodass der Verhandlungsaufwand bzw die Fahrkosten nicht zuzusprechen waren.

Die Kosten werden daher nach Höhe des in der VwG-Aufwandersatzverordnung festgelegten Aufwandersatzes für den Schriftsatzaufwand und der Eingabegebühr von Euro 30,00 dem obsiegenden Erstbeschwerdeführer zugesprochen.

Da Aufwandersatz ausschließlich auf Antrag der Partei zu leisten ist (vgl § 35 Abs 7 VwGVG), war der belangten Behörde – im Hinblick auf die Zurückweisung der Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers – mangels Antrag keine Kosten zuzusprechen.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die in der gegenständlichen Beschwerdesache zu lösenden Rechtsfragen konnten anhand der in der vorliegenden Beschwerdeentscheidung zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einwandfrei einer Beantwortung zugeführt werden. Eine außerhalb dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegende Rechtsfrage ist für das erkennende Gericht im Gegenstandsfall nicht hervorgekommen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

M i t t e i l u n g

Die Beschwerdeführer haben nach § 14 Tarifpost 6 Abs 5 Z1 lit b des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr 276/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 105/2014

Gebührengesetz 1957 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung - BuLVwG-EGebV), BGBl II Nr 387/2014, folgende Eingabegebühr zu entrichten:

Maßnahmenbeschwerde vom 28.08.2019: Euro 30,00

Die Gebührenschuld für die Eingaben und Beilagen entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Zum Nachweis der Zahlung der Pauschalgebühr ist dem Landesverwaltungsgericht Tirol eine Kopie des Zahlungsbeleges oder des Ausdruckes über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung zu übersenden.

Die Entrichtung der Gebührenschuld hat ehestmöglich, jedenfalls innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung dieses Schriftsatzes zu erfolgen. Wird die Gebühr nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, wird eine zwingende Gebührenerhöhung um 50 % der verkürzten Gebühr im Sinne des § 9 Gebührengesetz erfolgen.

Für den Fall, dass die mitgeteilten Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet werden, wird gemäß § 34 Gebührengesetz 1957 eine Meldung an das Finanzamt erstattet werden, welches die Gebühren sodann mit Bescheid vorschreiben wird.

Landesverwaltungsgericht Tirol
Dr.in Kroker
(Richterin)